

Teil 10: Vegetationsschutz

Erika Schindecker, München

Bauliche und sonstige Maßnahmen und Vorkehrungen, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben dem Schutz vorhandener Bäume, Sträucher und anderer Vegetationsbestände auf Baugrundstücken dienen, werden unter dem Begriff des Vegetationsschutzes zusammengefasst. Hier besteht die Verpflichtung zu Maßnahmen und Vorkehrungen vor allem für solche Bäume, Sträucher und anderen Bepflanzungen, die als Naturdenkmal unter Schutz gestellt sind.

Der Mensch hat auch im besiedelten Bereich Natur und Landschaft und ihre Elemente aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (vgl.: BayNatSchG).

Eingeschlossen in diesen gesetzlichen Auftrag ist somit auch der Schutz des Baumbestandes, der nicht durch anderweitige rechtliche Vorschriften (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Grünordnungsplan, sowie in München: Gemeindeverordnung etc.) geschützt ist.

Das Bayerische Naturschutzgesetz eröffnet den Kommunen in Art. 12 Abs. 2 die Möglichkeit, den Schutz der Bäume und Sträucher in so genannten *Baumschutzverordnungen* zu regeln.

Auch Art. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) regelt, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden sollen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, benötigt werden.

Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass auf diesen Flächen Bäume nicht beseitigt werden, die für das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich sind.

Die Erhaltung von Gehölzen ist hauptsächlich in Verdichtungsräumen aus ökologischen und klimatologischen Gründen zweckmäßig, denn Bäume sind Teil der Stadtlandschaft und übernehmen aufgrund ihrer Lebensform und Eigenart eine Vielzahl von Leistungen:

- Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen
- Erhaltung und Verbesserung des innerstädtischen Kleinklimas
- Gestaltung, Pflege und Gliederung des Stadt- und Landschaftsbildes
- Gewährleistung und Schaffung einer innerörtlichen Durchgrünung
- Bewahrung des kulturellen Erbes durch Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes; unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume
- Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere (= Artenschutz).

Die Beschädigung von vorhandenen Gehölzen durch Baumaßnahmen hat in der Regel folgende Ursachen:

- Bodenverdichtung durch Begehen, Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baustoffen und Abfällen
- Baugrundverdichtung im Bereich privater Erschließungswege, Zufahrten usw.
- Bodenversiegelung durch geschlossene Beläge
- Bodenbewegung wie Bodenauftrag und Bodenabtrag
- Baugruben und Gräben
- chemische Verunreinigung
- Erosion
- mechanische Beschädigung oder Zerstörung im Wurzel- und/oder im oberirdischen Bereich
- Freistellen von Bäumen



Erika Schindecker ist geschäftsführende Gesellschafterin der Erika Schindecker Gesellschaft für Organisation, Vorbereitung und Betreuung von Bauobjekten mbH, Vorstandsmitglied im Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen – Landesverband Bayern.

- Grundwasserabsenkung
- Vernässung, Überstauung
- Feuer und Rauch im Brandfall.

Planungsgrundlage für den Vegetationsschutz bei privaten Baumaßnahmen ist die DIN 18920; zudem sind weitere bautechnische Bestimmungen zu beachten, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden können.

Als Beispiel sei hier die **Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München** angeführt:

Die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 12. Mai 1992 stellt auf nahezu allen Grundstücken der Stadt **alle Gehölze** (Bäume und Sträucher) ab einem Stammumfang von 80 cm – gemessen in 1 m Höhe über Erdboden – unter Schutz, mit dem Zweck

- eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
- das Ortsbild zu beleben,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
- schädliche Umwelteinflüsse zu mindern.

Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe 80 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm aufweist (= 12,7 cm Stammdurchmesser).

Nicht geschützt sind Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuß, Holzbirne, Holunder und Hasel.

Ersatzpflanzungen aufgrund dieser Verordnung sind nach dem Einbau in jedem Fall sofort geschützt, auch wenn sie das Mindestmaß von 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe nicht aufweisen.

Verboten ist, ohne Genehmigung der Landeshauptstadt München – Untere Naturschutzbehörde – geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. In dieses Verbot fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, wie

- Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässigen Belägen,
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und Abfällen,
- Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen etc.

Trotz der Festlegung in § 5 der BaumschutzVO, dass das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze auf Antrag genehmigt werden kann, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist,
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird (z.B. Verschattung),



In Ballungsgebieten ist die Erhaltung von Gehölzen geboten.

3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird,

ist die BaumschutzVO u.a. auch durch die Einbindung der Bezirksausschüsse ein verfahrensverlängerndes Hindernis auf dem Weg zur Baugenehmigung.

Hinzu kommt, dass eine Genehmigung zur Abtragung von Gehölzen nur erteilt werden muss, wenn die geschützten Gehölze krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist die Befreiungsmöglichkeit von den Verboten dieser Verordnung nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG auch nicht besonders unterstützend, da an die Befreiungsvoraussetzungen außergewöhnlich hohe Anforderungen gestellt werden:

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls müssen die Befreiung erfordern oder
2. wenn der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
3. wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Der Antrag auf Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes oder mehrerer Bäume zur Durchführung einer Baumaßnahme ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen. Antragsbeilage ist der

Baumbestandsplan, der die geplante Baumaßnahme und alle außerhalb des Baukörpers liegenden unterirdischen Bauteile (z.B. Tiefgarage) erkennen läßt und die Veränderungen am Baumbestand darstellt.

Antragsunterstützend – und in der Landeshauptstadt München auch Erfordernis – ist die gleichzeitige Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes (nicht erforderlich bei Ein- und Zweifamilienhäusern), der die Ersatzpflanzungen ausweist.

Die Untere Naturschutzbehörde wird in das Verfahren eingebunden, die Herstellung

des Einvernehmens ist absolute Entscheidungsvoraussetzung. Eine weitere Genehmigungsvoraussetzung ist die Zustimmung/Anhörung des zuständigen Bezirksausschusses zur Beseitigung jedes einzelnen Gehölzes, ein Verfahrensabschritt, der sich als schwierig zeigt, da mit einer Zustimmung nicht immer gerechnet werden kann.

Wird dann eine Genehmigung erteilt, ist diese meist mit umfangreichen Auflagen ausgestattet, z.B.

- Ersatzpflanzungen mit Festsetzung von Mindestgrößen(Wuchsklassen), Gehölzarten und Pflanzfristen,
- Schutzzäune und sonstige Schutzmaßnahmen nach DIN 18920, wobei besonderer Wert auf die Freihaltung des Wurzelbereiches = Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m – bei Säulenformen zuzüglich 5 m – nach allen Seiten gelegt wird,
- Aufschiebende Bedingung Sicherheitsleistung für die Freiflächengestaltung (Hinterlage einer Bürgschaft).

Dass der Baumschutz ernstzunehmen ist, ist ablesbar an § 10 der BaumSchVO, der eine Geldbuße bis € 51.129,19/Gehölz androht, für jede Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsvorschrift des Baumschutzes oder einer Nichterfüllung einer Auflage aus der Genehmigung. Die Übertragung aller Auflagen und Festsetzungen in die Eingabepflicht führt in vielen Fällen zu oft nicht unerheblichen Planänderungen, sodass eine vorausgehende Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde empfehlenswert ist.